



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

An die Lagezentren  
der Landesinnenministerien

nur per mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-3325 / 3234

FAX +49 (0)228 99 681-53234

BEARBEITET VON Dr. Gnedler

E-MAIL KM2@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 27. Januar 2012

AZ KM2-750 070/7

BETREFF **Information über eine Rahmenversicherung des Bundes für nicht-verbeamtete Feuerwehrangehörige bei Amtshilfeinsätzen im Ausland**

ANLAGE -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem anliegenden Merkblatt informieren wir Sie über die vom Bund abgeschlossene Rahmenversicherung für einen ergänzenden Versicherungsschutz für nicht-verbeamtete Feuerwehrangehörige, wenn sie bei Katastrophenschutzinsätzen im Ausland dem Bund Amtshilfe leisten.

Der Abschluss des Rahmenvertrages geht zurück auf eine Forderung der Länder, zuletzt im Rahmen des AK V am 27./28.04.2010, für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren eine den Angehörigen des THW vergleichbare Absicherung im Wege einer Versicherungslösung sicherzustellen. Dies wurde von der IMK am 27./28.05.2010 zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis wurden durch das Beschaffungsamt des BMI drei Rahmenversicherungsverträge beschafft:

1. Auslandsreisekrankenversicherung bei der AXA;
2. Unfallversicherung bei der Basler Securitas;
3. Haftpflichtversicherung bei der Generali.



SEITE 2 VON 2 Der Versicherungsschutz besteht für Feuerwehrangehörige, die im Wege der Amtshilfe auf Anforderung des Bundes an zivilen Katastrophenschutz-Einsätzen teilnehmen und sich dabei vorübergehend im Ausland aufhalten. Einzelheiten wie Inhalt, Beginn, Dauer etc. bitte ich dem anliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Zum Verfahren:

Amtshilfeersuchen des Bundes an die Länder werden durch das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) über das im AFKzV abgestimmte Verfahren vorbereitet. Bei entsprechenden Anfragen bittet das GMLZ um Vorabschätzung der Kosten des Einsatzes. Die Stellen, die Amtshilfe leisten können und möchten, übermitteln dem GMLZ eine entsprechende Vorabschätzung. Danach entscheidet der Bund darüber, welches Angebot in welchem Umfang er in Anspruch nehmen möchte und das GMLZ stellt das offizielle Amtshilfeersuchen.

Sobald die Amtshilfe leistende Stelle die Einsatzkräfte bestimmt hat, übermittelt sie dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ) umgehend eine Liste mit den Namen. Sie informiert das GMLZ außerdem zeitnah über den geplanten Reisezeitraum sowie nach Einsatzende über die tatsächlich angefallenen Einsatztage aller Kräfte. Mit diesen Vorkehrungen ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

Im Auftrag

gez.

Dr. Meyer-Teschendorf